

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Alle Bestellungen und Aufträge unterliegen ausschließlich den nachstehenden Leistungs- und Lieferbedingungen. Dies gilt auch ohne besonderen Hinweis für alle bestehenden Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Sie haben sonst keine Gültigkeit.

§ 2 Preise und Preisänderungen

1. Die den Angeboten zugrunde liegenden Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk ohne Verpackung bei frachtfreier Anlieferung der zu bearbeitenden Teile. Die Preise sind bis zur Auftragsannahme freibleibend. Auch die Kosten der Ablieferung gehen zu Lasten des Bestellers. Dies gilt auch insoweit, dass Fahrzeuge gestellt werden sollten. Die Gefahr der An- und Ablieferung trägt der Besteller. Das gleiche gilt für zusätzliche Kosten z. B. durch falsche Anlieferung, unsachgemäßen Transport oder anderes. Bei Unterschreitung der dem Angebot zugrunde gelegten Losgrößen ist der Hersteller berechtigt, einen entsprechenden Mehrpreis zu verlangen.

2. Für den Fall, dass nach Vertragsschluss eine wesentliche Änderung der für die Kalkulation maßgeblichen Preisfaktoren bei Werkstoffen, Rohmaterialkosten, Löhnen und Nebenkosten, Energiekosten, Steuern oder ähnlichem eintritt, ist der Hersteller berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise für Leistungen entsprechend zu erhöhen. Dies gilt für alle Bestellungen, die später als 6 Wochen nach Vertragsschluss erbracht werden sollen. Beträgt die Preisänderung mehr als 5 %, ist der Besteller berechtigt, binnen 14 Tagen ab Mitteilung der Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

3. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Qualitätssicherung, Dokumentation

1. Vom Auftraggeber vorgegebene Qualitätssicherungsvorschriften und Richtlinien sind für den Hersteller nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung verbindlich.

2. Erstmuster gemäß VDA-Richtlinien sowie FMEAs werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber erstellt.

3. Der Hersteller behält sich vor, auch ohne Zustimmung des Auftraggebers solche Änderungen vorzunehmen, die eine Qualitätsverbesserung des Liefergegenstandes beinhalten.

4. Können die vom Besteller geforderten technischen Daten nicht eingehalten werden, so ist der Hersteller verpflichtet, im Angebot oder im Erstmusterprüfbericht darauf hinzuweisen. Ist der Hinweis erfolgt, bestehen weitergehende Ansprüche des Bestellers nicht.

5. Eine Dokumentationspflicht besteht nur für Liefergegenstände, bei denen dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

6. Die Qualitätsüberprüfung des Liefergegenstandes wird ersetzt durch die Prüfung der Prozessparameter, sofern eindeutige Korrelationen gegeben sind und eine Überprüfung der Liefergegenstände selbst bei der Bestellung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Fertigungsbegleitende Kontrollen mittels Qualitätsregelkarten beziehen sich auf Prozessparameter.

7. Ein Einblick in den Produktionsablauf und die Fertigungs- und Prüfungsunterlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung des Herstellers. Ein solcher Einblick kann nicht gewährt werden, soweit Fertigungsgeheimnisse betroffen sind. Dies gilt auch für die Durchführung von QS-Audits.

8. Auskünfte und Beratungen über Anwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsverfahren der bestellten Gegenstände sowie alle sonstigen Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Die Haftung des Herstellers ist dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Besteller übernimmt ein eventuelles Verfahrensrisiko mit Auftragserteilung.

§ 4 Haftung und Gewährleistung

1. Der Hersteller übernimmt die Gewähr für die fachgerechte Ausführung aller Aufträge. Mängel, die nachweisbar auf nicht fachgerechter Ausführung beruhen, werden vom Hersteller durch kostenlose Nacharbeit behoben. Hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der bearbeiteten Teile schriftlich zu erheben und müssen innerhalb dieser Frist beim Hersteller eingegangen sein. Die Mängelrüge ist in jedem Fall vor der Montage bzw. Weiterbearbeitung der gelieferten Teile zu erheben. Bei der Mängelrüge ist die genaue Lieferscheinnummer sowie die zu beanstandende Stückzahl anzugeben. Der Besteller hat dem Hersteller die Möglichkeit einzuräumen, die mangelhaften Teile zu überprüfen. Transportkosten bei der Nachbesserung trägt der Besteller. Die Lieferung des Herstellers gilt als akzeptiert, soweit bearbeitete Teile weiter verarbeitet, montiert oder in anderer Weise ihrem Bestimmungszweck zugeführt worden sind.

Für Mängel, die auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Bestellers beruhen, übernimmt der Hersteller keine Gewährleistung. Das gleiche gilt für Abweichungen von Vorgaben sowie bei Anlieferung von fehlerhaftem (z. B. vorkorrodierter) oder falsch verpacktem Grundmaterial bzw. bei einem der fachgerechten Bearbeitung unzugänglichen Zustand (Verschmutzung, Rost, verkratzte Oberfläche, Fett, Beulen oder Dellen, Wasserstoffeinflüsse und ähnliches) des Grundmaterials.

2. Ansprüche auf Schadensersatz sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Herstellers oder dessen Erfüllungsgehilfen. Soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen vorliegt, wird der Schadensersatzanspruch auf das 3fache des Beschichtungswertes beschränkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere auch für Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

3. Im Haftungsfall leistet der Hersteller Ersatz für Bearbeitungsausschuss nur, wenn die Ausschussquote 5 von 100 je angelieferte Stückzahl und Ausführung übersteigt. Der Schadensersatz beschränkt sich in der Höhe auf die vom Auftraggeber tatsächlich aufgewendeten Kosten für Werkstatt und Arbeitslohn. Für Fehlmengen, die der Hersteller zu vertreten hat, wird Ersatz nur insoweit geleistet, als die Fehlmenge die jeweils vereinbarte Stückzahl um 3 % übersteigt. Auch hier gilt die Beschränkung des Ersatzanspruches auf höchstens das 3fache des Beschichtungswertes.

§ 5 Kosten für Spezialwerkzeuge

1. Soweit für die Durchführung des Auftrages spezielle Werkzeuge (einschließlich besonderer Vorrichtungen, Gestelle, Haltevorrichtungen oder andere Anlagen) erforderlich sind, gehen die Kosten der Beschaffung zu Lasten des Bestellers. Die anteiligen Werkzeugkosten werden dem Besteller nach Auftragserteilung in Rechnung gestellt. Dies gilt entsprechend für eventuell erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen und Neu- bzw. Wiederbeschaffungen, insbesondere bei großen Stückzahlen oder längerer Laufzeit des Auftrages.

2. Die Werkzeuge werden vom Hersteller regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit und Abnutzung überprüft. Erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden unverzüglich durchgeführt.

3. Der Hersteller versichert alle Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Formen oder ähnliches gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden. Die Kosten hierfür werden dem Besteller nach gesonderter Absprache in Rechnung gestellt. Der Hersteller verpflichtet sich, speziell beschaffte oder hergestellte Werkzeuge, Vorrichtungen oder ähnliches für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Der Besteller ist berechtigt, etwa im Hinblick auf eventuelle spätere Folgeaufträge vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist schriftlich eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist zu verlangen. Der Hersteller ist in diesem Fall berechtigt, einen angemessenen Kostenersatz für die weitere Aufbewahrung zu verlangen.

4. Werkzeuge und eventuell dazu gehörende Zeichnungen verbleiben auch nach endgültiger Durchführung des Auftrags im Eigentum des Herstellers.

§ 6 Lieferzeit und Betriebsstörungen

1. Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart und bezieht sich auf den Versandtermin ab Werk. Der vom Hersteller genannte Liefertermin gilt ab Eingang der zu bearbeitenden Ware. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lieferverzögerungen berechtigen nicht zu Schadenersatzforderungen.

2. Soweit der Hersteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert ist, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Der Hersteller wird von der Verpflichtung zur Auftragserfüllung frei gestellt, soweit die Lieferung unmöglich oder unzumutbar wird.

§ 7 Zahlung

1. Unsere Rechnungen für Lohnarbeiten sind innerhalb 10 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Hersteller behält sich vor, bei Überschreitung des Zahlungszieles Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

2. Im Falle der Zahlungseinstellung des Bestellers, bei drohendem Vergleichs- oder Konkursverfahren über sein Vermögen oder ähnliches, ist der Hersteller berechtigt, alle - auch gestundete - Forderungen aus laufenden Geschäften sofort fällig zu stellen. Der Besteller ist ferner berechtigt, von allen mit dem Besteller bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.

3. Gegen Ansprüche des Herstellers kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Hersteller anerkannten Gegenforderungen aufgerechnet werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Der Besteller überträgt dem Hersteller bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Sicherungseigentum an der zur Bearbeitung gelieferten Ware. Dies gilt auch für Saldoforderungen aus der Geschäftsverbindung.

2. Der Auftraggeber ist zur Weiterverarbeitung der neuen Sache der Hersteller zur Sicherheit übereigneten Teile berechtigt. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit anderen nicht dem Hersteller gehörenden Gegenständen, steht diesem ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Sicherungsware zum Wert der übrigen verarbeiteten bzw. verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass dieser im Verhältnis des Rechnungswerts der verarbeiteten bzw. verbundenen Gegenstände zum Gesamtwert der neuen Sache dem Hersteller Miteigentum an der neuen Sache einräumt oder diese unentgeltlich für den Hersteller verwahrt. Nach Bearbeitung und Ablieferung ist der Besteller zur Weiterverarbeitung der dem Hersteller zur Sicherheit übereigneten Teile im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Besteller ist zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung nicht berechtigt. Bei Weiterverkauf von Sicherungsware auf Kredit ist der Besteller verpflichtet, die Rechte des Herstellers zu wahren.

3. Der Besteller tritt seine Rechte aus der Weiterveräußerung von Sicherungsware bereits jetzt an den Hersteller ab. Der Hersteller nimmt die Abtretung an. Er ist berechtigt die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Die Vorausabtretung gilt in der Höhe des Rechnungswertes der Sicherungsware in gleicher Weise im Falle einer Weiterveräußerung nach Verarbeitung oder Verbindung.

4. Der Besteller hat dem Hersteller Zugriffe Dritter auf die Sicherungsware oder auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen. Er trägt alle Kosten, die zur Aufhebung von Rechten Dritter an der Sicherungsware oder auf abgetretene Forderungen oder zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen.

§ 9 Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Ellwangen, nach Wahl des Herstellers auch der Sitz des Bestellers.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der weiteren getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.